

## HINWEISE FÜR DIE FEIER VON GOTTESDIENSTEN

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie  
(15.07.2021)

### VORBEMERKUNG

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem Gottesdienste gefeiert werden können. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen.

Diese staatlichen Maßgaben sowie die Vorgaben des Bistums Hildesheim, die Beachtung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln, sind streng einzuhalten. Das gilt auch für die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

Die Feier der Gottesdienste ist weiterhin mit großer Vorsicht und Umsicht zu gestalten. Vorrangige Ziele sind die Vermeidung von Infektionen und die Reduzierung von Ansteckungen. Allen, die an den gemeinsamen Gottesdiensten teilnehmen, sollte bewusst sein, dass zwar alles getan wird, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, dass es eine absolute Sicherheit gleichwohl nicht geben kann.

Sollte es an einem Kirchort nicht möglich sein, die im Folgenden beschriebenen Bestimmungen umzusetzen, ist von öffentlichen Gottesdiensten abzusehen. Grundsätzlich sind die Auflagen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen zu befolgen.

### ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

1. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird zahlenmäßig begrenzt. In der Regel richtet sich die maximale Personenanzahl nach der Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt einen Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhalten zu können.  
Vor allem bei besonderen Anlässen (Taufe, Beerdigung, Einschulungsgottesdienste, etc.) kann eine Sitzplatzaufteilung nach Hausständen sinnvoll sein.
2. Vor Ort werden ggf. geeignete Verfahren zur Begrenzung der Teilnehmezahl vereinbart (Anmeldung; Ausgabe von Sitzplatzkarten; Losverfahren; Online-Tools etc.). Sollte absehbar sein, dass die Kapazität des Kirchenraumes für die Anzahl der Mitfeiernden nicht ausreichen könnte, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Bei datenschutzrechtlichen Fragen ist der betriebliche Datenschutz zu kontaktieren.
3. Ein Abstand von mindestens 1,5 m nach allen Seiten hin zwischen den Teilnehmenden darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden (davon ausgenommen sind die o. a. vorab angemeldeten Gruppenmitglieder). Soweit möglich, wird dies den Gläubigen mit Markierungen auf dem Fußboden erleichtert.

4. Es wird dringend empfohlen, eine Liste mit Kontaktdaten der Teilnehmenden zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Der betriebliche Datenschutz legt es nahe, die Teilnehmenden zu bitten, Name und Erreichbarkeit vor dem Gottesdienst zu notieren und diese Notiz beim Betreten der Kirche in eine Box zu werfen. Die Namen werden 21 Tage aufbewahrt, danach vernichtet. Falls eine solche Meldung nicht vorliegt, notiert das Ordnungspersonal die Daten.
5. Dort wo es möglich ist, sollten getrennte Eingänge und Ausgänge markiert werden. Ein Konzept für den Eingang in den Gottesdienstraum wie für den Ausgang muss vorliegen.
6. Insbesondere vor Beginn und nach dem Ende des Gottesdienstes ist darauf zu achten, dass es nicht zu Grüppchenbildungen kommt.
7. Zu beachten sind die einschlägigen Hinweise zum Heizen (Heizperiode) bzw. Lüften (Sommerhalbjahr) der Kirchenräume, die vom Bistum Hildesheim herausgegeben werden. Vor und nach dem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum den Hinweisen entsprechend gelüftet.
8. Die Sitzordnung wird so gestaltet, dass der Mindestabstand von 1,5 m nie unterschritten wird. (Auch das Verlassen einer Kirchenbank muss möglich sein, ohne dass es zu einer Verletzung des Mindestabstands kommt.) Ggf. müssen Ordnungskräfte eingesetzt werden.
9. Gemeindegottesang
  - a. Der Gemeindegottesang ist nicht gestattet, wenn der Inzidenzwert in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt höher als 35 liegt. Möglich ist – bei ausreichendem Abstand (mindestens 2 m nach allen Seiten sowie 3 m zur Gemeinde bzw. zur musikalischen Leitung) – der Gesang durch eine Schola von höchstens vier Personen.
  - b. **Liegt der Inzidenzwert unter 35, ist Gemeindegottesang möglich. Es sollten jedoch höchstens drei Lieder mit jeweils nicht mehr als zwei Strophen gesungen werden. Es empfiehlt sich, den Gemeindegottesang so im Gottesdienst zu verteilen, dass zwischen den einzelnen Liedern ein zeitlicher Abstand besteht.**  
**Ist in einem Gottesdienst Gemeindegottesang vorgesehen, sollte der erweiterte Mindestabstand (2 m nach allen Seiten) eingehalten werden. Wird der Abstand unterschritten, wird empfohlen, beim Gesang eine Maske zu tragen.**  
**Der Gemeindegottesang kann ergänzt werden durch den Gesang einer Schola. Auch hier ist ein ausreichender Abstand zu beachten (2 m Abstand nach allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. zur Gemeinde, sofern diese der Schola frontal zugewandt ist).**
10. Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z.B. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind insbesondere von den liturgischen Diensten strikt einzuhalten.
11. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, tragen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung, insbesondere beim Weg zum Platz, beim Verlassen der Kirche und ggf. beim Weg zum Kommunionempfang. Am Sitzplatz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden. Bei der unmittelbaren Ausübung eines liturgischen Dienstes (z. B. Lektor\*in/Kantor\*in bei der Verkündigung) kann sinnvollerweise darauf verzichtet werden.
12. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sollte zeitlich auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft vor allem jene Stellen, bei denen keine liturgische Handlung begleitet wird. Um eine Straffung des liturgischen Geschehens zu erreichen, sollte zum Einzug und Auszug Orgelmusik gespielt werden; auf Gesang sollte hier verzichtet werden.
13. **Für Bläsergruppen gelten dieselben Maßnahmen wie für den Scholagesang: mindestens 2 m Abstand nach allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. zur Gemeinde. Für alle anderen Instrumentalisten reicht die Einhaltung des allgemeinen Mindestabstands (1,5 m). Bei einem Inzidenzwert von über 35 werden nicht mehr als vier Instrumentalist\*innen eingesetzt.**

14. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
15. Türklinken, Geländer etc. werden regelmäßig und gründlich gereinigt. Zum konkreten Verfahren weisen wir auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts hin: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html) (Stand: 3. Juli 2020)
16. Freiluftgottesdienste sind möglich, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Abstandsgebote gewährleistet werden kann.  
Auch bei Freiluftgottesdiensten sind der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und die einschlägigen Hygieneregeln zu beachten. Es empfiehlt sich, feste Bereiche für teilnehmende Personen bzw. Personengruppen (Hausstände) zu markieren.  
Die Erhebung von Namen (Familiename, Vorname) und Kontaktdaten (Telefonnummer/E-Mail-Adresse) sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit wird empfohlen.  
Bei Freiluftgottesdiensten ist Gemeindegesang möglich, wenn der Inzidenzwert unter 35 liegt. Hier gilt der allgemeine Mindestabstand von 1,50 m.

## TEILNAHME AM GOTTESDIENST UND LITURGISCHE DIENSTE

17. Nicht am Gottesdienst teilnehmen darf, wer Symptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.
18. Die Personenanzahl der liturgischen Dienste bemisst sich an der Möglichkeit, den Mindestabstand von 1,5 m zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Bei minderjährigen Personen, die einen liturgischen Dienst ausüben, muss die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegen.
19. Personen, die zu der Risikogruppe gehören (Alter, Vorerkrankung), wird empfohlen, keinen liturgischen Dienst zu versehen. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein. Wer mit Blick auf die eigene gesundheitliche Situation deshalb den Kontakt mit anderen Menschen im Rahmen seines Dienstes derzeit einschränken oder vermeiden möchte, der soll das tun.

## LITURGISCHE HINWEISE

20. Bei der gemeinsamen Feier der Gottesdienste haben solche Formen den Vorrang, die sowohl den Charakter einer gemeinschaftlichen Feier als auch die Einschränkung des Infektionsrisikos berücksichtigen. Bei der Messfeier ist zu bedenken, dass der eucharistische Teil des Gottesdienstes und insbesondere die Kommunionsspendung besondere infektiologische Risiken bergen.
21. Gebet- und Gesangbücher können zur Verfügung gestellt werden, wenn für eine anschließende Desinfektion gesorgt ist.
22. Ist eine Kollekte vorgesehen, sollte diese in Form einer Türkollekte stattfinden. Das Herumgeben eines Kollektenkorbes entfällt.
23. In der Sakristei sind die Hygieneregeln streng einzuhalten. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen, waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes mit Wasser und Seife gründlich die Hände. Es sind Einweghandtücher zu verwenden.
24. Alle Gesten, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc.
25. Wo dies möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen, sondern ihre Lesevorlagen selbst von zu Hause mitbringen und nur einmal verwenden.

## SPEZIELLE HINWEISE FÜR MESSFEIERN

Dort, wo Messfeiern geplant werden, gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

- a. Bei Konzelebration entfällt das gemeinsame Stehen um den Altar. Die Konzelebranten bleiben während der Messfeier an ihren Sitzen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist stets einzuhalten.
- b. Der Dienst des Diakons beschränkt sich im Wesentlichen auf die Verkündigung. Die Assistenz am Altar entfällt.
- c. Die Gefäße für die Feier der Eucharistie werden vor Beginn des Gottesdienstes gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert.
- d. Die Hostien werden unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln in die Schale gegeben. Das Einlegen von Hostien durch Gläubige unterbleibt.
- e. Die Gaben und Gefäße befinden sich auf einer Kredenz in der Nähe des Altares. Nur der Vorsteher nimmt sie in die Hände. Bis zur Kommunionsspendung bleiben Kelch und Schale von der Palla bedeckt. Es sollten nur so viele Hostien konsekriert werden, wie Gläubige an der Feier teilnehmen.
- f. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ wird vom Vorsteher vor der Kommunionsspendung vom Altar aus gesprochen. Alle antworten gemeinsam: „Amen“. Der Kommunionempfang erfolgt schweigend.
- g. Die Mundkommunion ist weiterhin nicht möglich. Der Empfang der Kelchkommunion bleibt auf den Vorsteher beschränkt.
- h. Zur Kommunionausteilung werden folgende Möglichkeiten empfohlen:
  - Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern. Zum Kommunionempfang werden dort die Hostien ausgelegt. Die Gläubigen treten zum Kommunionempfang einzeln vor, verneigen sich und nehmen die Hostie zu sich. Die Patenen oder Teller werden auf dem Altar oder auf Tischen angeordnet, für die in der Nähe des Altares ein geeigneter Ort zu finden ist.
  - Soll der Kommunionempfang durch Austeilen der Kommunion in bewährter Form geschehen, desinfizieren sich die Kommunionspender unmittelbar vor der Kommunionausteilung die Hände. Die Spender tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.

Grundsätzlich gilt:

- Die einzelnen Gläubigen treten in angemessenem Abstand hinzu (ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert) und tragen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung.
  - Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
  - Der Dialog entfällt: Er wird vor der Kommunion einmal mit allen gesprochen.
- i. Die gründliche Reinigung der liturgischen Gefäße findet nach den einschlägigen Hygieneregeln im Anschluss an die Messfeier statt.

**Die Auflistung der einzuhaltenden Kriterien ist nicht abschließend, sondern um die jeweils aktuellen Bedingungen der örtlich zuständigen Behörden zu ergänzen. Zu beachten sind darüber hinaus die „Hinweise für die Feier der Sakramente“ und die „Hinweise für die Kirchenmusik in der jeweils aktuellen Form.“**

15.07.2021

Bischöfliches Generalvikariat